Prot. Comenius-Kindertagesstätte

Comeniusstraße 14
67071 Ludwigshafen

Schutzkonzept

Inhalt

1. Einleitung 3

2. Definitionen 4

2.1 Kindeswohl: 4

2.2 Kindeswohlgefährdung 4

2.2.1 Machtgebrauch und Machtmissbrauch 5

2.2.2 Grenzüberschreitung 5

2.2.3 Gewalt unter Kindern 6

3. Konzeptionelle Grundhaltung unserer Kindertagesstätte 6

3.1 Haltung 6

3.2 Bild des Kindes 7

3.3 Beteiligungsverfahren 8

3.4 Beschwerdemöglichkeit für Kinder 8

3.5 Präventive Zusammenarbeit mit Eltern 9

3.6 Bauliche Gegebenheiten 9

3.7 Aufsichtspflicht 10

3.8 Sexualpädagogisches Konzept 11

4. Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen 14

5. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII 14

6. Gesetzliche Grundlagen 15

- UN-Kinderrechte 15

- Grundgesetz (GG) 15

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 15

- Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe 15

- Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG), Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen / §4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) 16

- Jugendschutzgesetz (JuSchG) 16

- Strafgesetzbuch (StGB) 16

- Arbeitsrecht 16

1. Einleitung

„In der Kita ist präventive Erziehung von Anfang an durch Erzieherinnen und Erzieher möglich, die Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein stärken, ihre Rechte achten und sie früh an Entscheidungen beteiligen und ermutigen, ihre Wünsche und Beschwerden mitzuteilen. Kinder werden dadurch weniger angreifbar, erfahren ihren Wert und sind ermutigt, sich anzuvertrauen, wenn sie in Not sind.“ (Röhrig, 2015a, S. 13)

Unser Schutzkonzept soll Handlungssicherheit für die Erzieherinnen und Erzieher in unseren Kita-Alltag bringen und das Risiko von Nähe und Distanzproblemen minimieren. Ebenfalls bietet es die Richtlinien für eine präventive Erziehung.

Den Mut haben, Nein sagen zu können, ist hierbei ganz wichtig und dies vermitteln wir den Kindern, indem wir sie darin und in ihrem Selbstbewusstsein stärken. Wir fördern und unterstützen die Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit, sowie ihre Unabhängigkeit. So bestärken wir die Kinder in ihrer Individualität und ihrem Selbstbewusstsein und ermutigen sie, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und anderen deutlich zu machen. Hierbei wollen wir darauf achten, dass wir den Kindern die Möglichkeit geben, ihre Wünsche und Beschwerden mitzuteilen und wir ihnen mit Respekt begegnen und die Grenzen akzeptieren, die die Kinder setzen. Indem wir die Kinder vor Grenzverletzungen schützen, bieten wir ihnen einen sicheren Ort für ihre individuelle Entwicklung.

Unter präventiver Erziehung verstehen wir nicht, „den Kindern Angst machende Warnungen vor Gefahren zu vermitteln, sondern ihnen Liebe und Sexualität zu erklären, aber mit ihnen auch über kranke Menschen zu sprechen.“ Altersgemäßes Wissen über Sexualität und sexuelle Gewalt gehört für uns als Thema in die präventive Erziehung, da wissende Kinder, geschütztere Kinder sind.
(Quelle: Sozialpädagogische Lernfelder für Erzieherinnen, 2008, S. 364)

Die Kinder sollen sich in unserer Kita wohlfühlen und frei sein, ihre eigene Persönlichkeit zu entwickeln.

2. Definitionen

2.1 Kindeswohl:

Kindeswohl ist die zentrale, juristische Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts.
Jegliche Bezugspersonen (Eltern, Fachkräfte, etc.) sind dazu gehalten, zum Wohl des Kindes zu handeln.
Kindeswohl orientiert sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen der Kinder, bei dem der Kindeswille ein integrierter Bestandteil ist. Hierbei ist es das Gebot der Abwägung im Blick zu behalten, da das Wohl des Kindes über dem Willen des Kindes steht.
(Quelle: Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis, Maywald, S.11; Kinderrechte in der Kita – Kinder schützen, fördern, beteiligen, Maywald S.22-24;)
Uns geht es in unserer Kita darum, die Kinder in ihrer Individualität wahrzunehmen und zu ihrem Wohl diese ausleben lassen, unter Beachtung des Gebots der Abwägung. Was will das Kind selbst und was tut dem Kind gut?
So wird bereits im Erstgespräch mit den Eltern und in der Eingewöhnung Wert darauf gelegt, dass wir die Bedürfnisse der Kinder durch den Erstfragebogen und das Gespräch mit den Eltern kennen lernen und in der Eingewöhnung dann wahrnehmen und diesen Gehör und Anerkennung schenken. Dabei achten wir darauf, dass das Wohl des Kindes immer über dem Willen des Kindes steht.

2.2 Kindeswohlgefährdung

Unter Kindeswohlgefährdung versteht man ein professionelles Fehlverhalten oder Gewalt gegen Kinder durch Eltern, Fachkräfte oder andere Personen, durch Widersetzung gegenüber den Grundbedürfnissen der Kinder.
Fehlverhalten wird definiert z.B. durch mangelnde Versorgung (Nahrung, Pflege/Hygiene,…), körperliche Misshandlung oder körperliche, verbale oder psychische Übergriffigkeiten.
Gefährdung wird definiert durch eine gegenwärtige vorhandene Gefahr, die bei der zukünftigen Entwicklung erhebliche Schäden mit sich bringt.
(Quellen: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Maywald, S.11-12; Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis, Maywald, S. 21)
Unter Kindeswohlgefährdung fallen die folgenden drei Punkte, Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern. Wir Erzieherinnen und Erzieher handeln unter einem Verhaltenskodex, der als „Ampel“ fungiert und uns als pädagogisches Fachpersonal in die Selbstreflexion bringt.
Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit und das Wohl des Kindes steht ganz oben. Unter Kindeswohlgefährdung fällt beispielsweise ganz klar ein Machtmissbrauch durch Erzwingen bestimmten Verhaltens oder Gewaltanwendung, bspw. schlagen oder andere Arten von Verletzungen. Dies kann den Kindern durch Bezugspersonen wie Eltern, Sorgeberechtigte oder Erzieher*innen, aber auch von anderen Kindern, zugefügt werden.
Bei uns in der Kita wird ein solches Verhalten nicht geduldet. Sehen wir einen Elternteil oder eine Kolleg*in, die ein Fehlverhalten gegenüber seinem/einem anderen Kind zeigt, so wird dies sofort angesprochen und geklärt und je nach Schwere des Verhaltens kommt es durchaus auch zu rechtlichen Folgen.
Zur Orientierung bei der Einschätzung eines Fehlverhaltens bzw. einer Kindeswohlgefährdung nutzen wir eine Skala, die sich nach § 8a des SGBVIII richtet. (siehe Punkt 5)

2.2.1 Machtgebrauch und Machtmissbrauch

Machtmissbrauch ist, wenn Bezugspersonen ihre Macht gegenüber ihren Schutzbefohlenen ausüben. Beispiele für einen Machtmissbrauch sind Kinder bloßstellen, erpressen oder ihnen Hilfestellung verweigern.
Machtgebrauch wird deutlich, wenn die Bezugsperson ihre „Macht“ dazu nutzt, die Kinder zu stärken, zu unterstützen und zu fördern. Dies geschieht bspw. durch positives Feedback, Hilfestellung oder Motivation.
(Quelle: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Maywald, S.17)
So wäre beispielsweise ein Machtmissbrauch, wenn die päd. Fachkraft ein Kind bei der Mittagsessenssituation nicht aufstehen lässt, bis es seinen Teller leer gegessen hat oder das Kind zu oft „motiviert“ etwas zu probieren. Ein Machtgebrauch im Gegenstück dazu ist, das Kind zu motivieren, etwas zu probieren oder seinen Teller leer zu essen. Hierbei wird auf das Wohl des Kindes geachtet, sodass die Motivation nicht zum Zwang oder zur Erpressung wird.
Ein Machtmissbrauch wäre auch ein Kind zur „Strafe“ mit dem Gesicht zur Wand zu setzen und es nicht aufstehen zu lassen. Dies ist ein sehr schädigendes Verhalten für das Kind.
Ein eher „schüchternes“ Kind kleinere Arbeitsaufträge zu geben, kann ein Machtgebrauch sein, da hierdurch das Kind bestärkt wird. Dies kann schnell zu einem Machtmissbrauch werden, wenn dem Kind zu viele Aufträge gegeben werden und die Motivation der Fachkraft nicht mehr die ist, das Kind zu bestärken, sondern das Kind auszunutzen, die Arbeit der Fachkraft zu erledigen.

2.2.2 Grenzüberschreitung

Grenzüberschreitungen werden fast immer unabsichtlich verübt. Dabei haben sie auch nicht immer zwingend negative Folgen. Sie passieren aus Unkonzentriertheit, Überforderung oder mangelnder Professionalität. Wichtig ist, die Signale der Kinder wahrzunehmen, da diese sowohl verbal als auch nonverbal sein können und zu intervenieren.
Grenzüberschreitungen können grundsätzlich korrigiert und geklärt werden. Allerdings dürfen sie nicht wiederholt, abgestritten oder verleugnet werden.
(Quelle: Protokoll Leitungskonferenz)
So zählt beispielsweise das Frisieren der Kinder das Anfassen/Berühren der Haare als Grenzüberschreitung, wenn das Kind vorher nicht gefragt wurde, ob es das möchte.
Aber auch die Kinder am Handgelenk zu packen zählt zu Grenzüberschreitungen. Hier kann jedoch noch unterschieden werden. In bestimmten Gefahrensituationen, so bspw. draußen bei einem Spaziergang, muss das Wohl des Kindes über den Willen des Kindes gestellt werden. Rennt das Kind davon und die Fachkraft packt es am Handgelenk, ist dies zwar eine Grenzüberschreitung, aber kann dem Kind das Leben retten, da es dann bspw. nicht vom Auto erfasst wird.

2.2.3 Gewalt unter Kindern

Kein Kind hat das Recht auf Kosten eines anderen Kindes zu handeln und dessen Rechte zu verletzen. Körperliche, seelische Gewalt sowie sexuelle Übergriffe dürfen nicht geduldet oder begünstigt werden.
Wenn keine Reaktion von den Bezugspersonen erfolgt, ist dies eine Form der Gewalt durch Unterlassen seitens des verantwortlichen Erwachsenen. Es ist wichtig, dass die Kinder frühzeitig klare Grenzen gesetzt bekommen.
(Quelle: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Maywald, S.79)
Unser Fachpersonal reagiert und interveniert sofort, kommt es zum Beispiel dazu, dass ein Kind ein anderes schlägt. Bei Bedarf gibt es ein Mediationsverfahren. Dafür werden gemeinsam mit den Kindern immer wieder Regeln aufgestellt und im Morgenkreis besprochen. So beispielsweise auch die Regel „Ich tue niemandem weh".
Auch wenn es zu Übergriffen bei Doktorspielen kommt, geht das Fachpersonal professionell in eine sofortige Reaktion. Die beteiligten Kinder werden mehr im Blick behalten und Doktorspiele und die Regeln dazu erneut und verschärft mit den Kindern im Morgenkreis thematisiert. Auch wird dann die frühkindliche Sexualerziehung zu einem Thema in der Kita und wir stärken die Kinder darin, ihre Gefühle zu benennen, „Nein" zu sagen und dass ein „nein" immer ein „nein" ist und dass der Gegenüber dies akzeptieren muss.

3. Konzeptionelle Grundhaltung unserer Kindertagesstätte

3.1 Haltung

Im Leitbild der Konzeption steht, dass wir als Fachkräfte die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt haben.
Das Schutzkonzept ist ein Teil unseres Alltags in der Kita, welches unter anderem bei Morgenkreisen, Rollenspielen und Gesprächen mit den Kindern miteinbezogen wird. Hierbei haben die Kinder Zeit für Fragen, die mit einem Sinn der Normalität beantwortet werden. Dies bedeutet, dass jedes Thema offen und ganz normal angesprochen wird, so auch das Thema der kindlichen Sexualität und der Schutz der Kinder. Für den Umgang mit dem Thema stehen uns verschiedene Materialien zur Verfügung (z.B. „Mein Körper gehört mir"-Box), die wir uns gemeinsam mit den Kindern bspw. im Morgenkreis anschauen und besprechen. Der Morgenkreis ist grundsätzlich ein wichtiger Bestandteil in unserer Arbeit, da wir hier den Kindern die Möglichkeit geben, ihre Themen anzusprechen und uns die Chance, die Themen der Kinder aufzugreifen, ohne sie zu tabuisieren. Hierfür nutzen wir Bücher oder Kreisspiele, bei denen die Kinder bspw. ihre Gefühle mimisch darstellen oder malen.
Wir geben den Kindern auch die Gelegenheit ihre Themen zu bearbeiten, in denen wir ihnen in angemessenem Rahmen die Voraussetzung in Puppenecken oder Verkleidungsecken zum Rollenspiel schaffen. Auch durch diese Rollenspiele können die Kinder die Dinge, die sie gerade beschäftigen, erarbeiten und verarbeiten. Eine pädagogische Fachkraft ist dabei immer in der Nähe.
Auch beim Wickeln oder beim Toilettengang ist das Schutzkonzept und dessen Inhalte wichtig. So wird von uns Erzieher*innen immer nur ein Kind gewickelt, um die Intimsphäre des Kindes zu schützen und das Kind somit vor Übergriffen zu bewahren.
Die Eltern der Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, bei Fragen und Ungewissheiten die Fachkräfte anzusprechen. Wir bieten für die Eltern informative Elternabende an, aber auch Elterncafés und -gespräche, sowie Entwicklungsgespräche und eine Sprechstunde, an der die Eltern nach Absprachen teilnehmen können.

3.2 Bild des Kindes

„So bunt und vielfältig wie das Leben, so kunterbunt wie die Natur in jeder Jahreszeit, so facettenreich ist jedes Kind in seiner Entwicklung. Denn jedes Kind ist neugierig und hat ein eigenes inneres Bedürfnis, sich die Welt durch Spielen, Probieren und Experimentieren, begleitet von Menschen (Mutter, Vater, Geschwister, Erzieher, Freunde) anzueignen. Das Kind hat keinen Trichter, in den wir als Erwachsene das Wissen hineinwerfen, sondern ist ‚Akteur seiner Entwicklung'."
Jean Piaget

Jedes Kind mit seiner individuellen, einzigartigen und besonderen Art ist Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit.
Wir sehen uns als Wegbegleiter und als Vorbilder, die sich gemeinsam mit den Kindern auf den Weg machen, ihre Welt mit allen Sinnen zu erfahren, zu erleben und zu erforschen. Dazu gehört auch ein strukturierter Tagesablauf und die Raumgestaltung der Kindertagesstätte, die die Kinder einlädt sich sicher und geborgen zu fühlen, aber auch ihre Neugier, Lernbereitschaft und den Forscherdrang weckt.
Wir geben den Kindern die Sicherheit, sich auszuprobieren, Erfahrungen zu sammeln, aber auch Fehler zu machen.
Wir gehen mit den Kindern in den Dialog, was braucht ihr wann und wo, was wollt ihr? Sollen wir etwas verändern? (Partizipation mit Kindern leben)
Jedes Kind hat Rechte!
In Morgenkreisen werden mit den Kindern verschiedene Themen besprochen und gemeinsam werden Regeln für das tägliche Miteinander festgelegt. Hier nehmen alle Kinder teil, egal welches Alter sie haben, denn auch die Jüngsten können schon ihre Meinung äußern und „Nein" sagen.
Wir möchten die Kinder stärken und sie in ihrer Selbstständigkeit unterstützen. Jedem Kind wird die Möglichkeit gegeben sich in seinem eigenen Tempo weiterzuentwickeln. Die Kompetenzen eines jeden Kindes sind uns sehr wichtig und werden von uns gestärkt und gefördert.
Sich gegenseitig Zuhören, Vertrauen, Wertschätzung und Respekt entgegenbringen sind wichtig für eine positive Bindung.
Wir sehen eine konstruktive und partizipative Erziehungspartnerschaft mit allen Eltern als einen wichtigen Bestandteil unserer täglichen pädagogischen Arbeit.
Durch den Austausch, die Kommunikation und Beteiligung können wir die Bedürfnisse der Eltern und Kinder sehen und so bedürfnisorientiert arbeiten.

3.3 Beteiligungsverfahren

Jedes Kind hat das Recht seine Bedürfnisse zu äußern und aktiv Einfluss auf die Gestaltung seiner Umgebung zu nehmen. Dies geschieht bspw. im Morgenkreis oder in Einzelgesprächen.
Hierbei ist es das Ziel, die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden ernst zu nehmen. Die Kinder sollen sich selbstwirksam erleben und ihre Meinung so wie auch die der anderen respektieren und ggf. vertreten.
Das Ziel der Mitarbeitenden ist es, verantwortungsvoll mit Macht und Einflussmöglichkeiten umzugehen.
Es ist wichtig gemeinsam mit den Kindern Regelungen für das Zusammenleben in der Gruppe zu entwickeln. Dabei geht es darum über Rückmeldemöglichkeiten, bspw. im Alltag in Spielsituation oder Essenssituationen mit den Kindern ins Gespräch zu kommen und ihre Anliegen ernst zu nehmen, und so ein Beschwerdeverfahren mit und für die Kinder zu entwickeln. Diese partizipatorische Entwicklung des Verfahrens wird regelmäßig gemeinsam in Teamsitzungen unter Kolleginnen und Kollegen und im Gespräch mit den Kindern reflektiert.
Für die Eltern bietet die Einrichtung eine Sprechstunde an, die in regelmäßigen Abständen stattfindet und für alle offen ist. Dazu werden regelmäßige Entwicklungsgespräche angeboten und Elterngespräche bei Bedarf durchgeführt. Zusätzlich gibt es einen Briefkasten des Elternbeirats.
Der Elternbeirat beteiligt sich auch am Geschehen in der Kindertagesstätte, bspw. in dem an Teamsitzungen oder Planungstagen teilgenommen wird. Es finden regelmäßige Sitzungen des Elternbeirats statt, an denen die Leitung und eine Erzieherin oder Erzieher teilnimmt.

3.4 Beschwerdemöglichkeit für Kinder

Wir haben ein offenes Ohr für die Beschwerden der Kinder und ihre Fragen. Dabei achten wir genauso auf nonverbale Signale, wie auf verbale. Dies geschieht im Alltag zum Beispiel bei Gesprächen während dem Mittagessen, im Morgenkreis, während dem Trösten oder Aufmuntern der Kinder, usw. Es ist wichtig, dass diese Beschwerden ernst genommen werden, den Kindern in diesen Momenten Aufmerksamkeit geschenkt wird, ihnen zugehört und darauf eingegangen wird. Nonverbale Signale, wie beispielsweise Weinen, Hauen oder Rückzug, werden von den Fachkräften wahrgenommen und als Beschwerde interpretiert. Beschwerden von jüngeren Kindern oder Kindern, die sich verbal nicht ausdrücken können, müssen ganz besonders beachtet werden. Diese können erst als solche bearbeitet werden, wenn sie vom Fachpersonal als Beschwerden erkannt und behandelt werden. Deshalb ist dies für uns ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit.
Beschwerden werden zügig und nach Bedürfnissen des oder der Schutzbefohlenen bearbeitet. Grundsätzlich muss die Ursache der Beschwerden erkannt und behoben werden. Um negative Auswirkungen auf die Tageseinrichtung vorzubeugen, werden Beschwerden als Weiterentwicklung genutzt. Beschwerden können auf Fehler im System oder auch Fehler der Erwachsenen oder anderer Kinder hindeuten.
Beschwerden werden nicht als Angriff auf die eigene Person wahrgenommen und werden nicht als „meckern“ des Schutzbefohlenen aufgenommen, sondern als Chance zur Verbesserung des eigenen Verhaltens und als Anstoß zur Selbstreflexion.

3.5 Präventive Zusammenarbeit mit Eltern

Wir bieten im Rahmen einer vorbeugenden Zusammenarbeit regelmäßige (einmal jährlich in der Kita) Elternabende zum Thema des Schutzkonzeptes an. Hierbei werden Eltern über Themen wie die kindliche Sexualität, Doktorspiele oder verschiedene Bildungsbereiche informiert.
Zusätzlich sind in der Kita Hilfsangebote vorhanden, z.B. Listen von Beratungsstellen und Flyer.
Die pädagogischen Fachkräfte sind Vertrauenspersonen und weisen Eltern in Gesprächen auf Hilfsangebote hin. Dabei wird auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eingegangen und mit den Eltern eng zusammengearbeitet.
Vertreter des Elternbeirats können bei Planungstagen anwesend sein und werden in Prozesse mit einbezogen.
Die Angestellten und Praktikanten der Kita unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Darüber werden Eltern informiert. Dies zeigt den Eltern, dass eine Aufsichtspflicht gewährleistet ist und die Erzieherinnen und die Erzieher die Kinder grundsätzlich im Blick haben.

3.6 Bauliche Gegebenheiten

Um die Individualität der Kinder nicht zu beeinträchtigen, erfordern die folgenden Bereiche besondere Aufsicht.

- Innenraum: In den Höhlen und Hochebenen spielen in der Regel drei bis vier Kinder. Die Höhlen sowie die Hochebenen sind nicht aus jedem Blickwinkel einsichtig und bieten den Kindern viel Privatsphäre, aber auch gute Verstecke. Deshalb erfordern diese Bereiche eine besondere Aufsichtspflicht, da wir die Individualität der Kinder nicht einschränken wollen, aber auch die Aufsichtspflicht nicht verletzen können.

- Bad/Dusche/Kindertoiletten: Das Bad bietet durch die Kindertoiletten und die Dusche sehr viele Möglichkeiten für die Kinder sich zu verstecken, weshalb auch hier eine besondere Aufsicht zu gewährleisten ist.

- Toilettentür der Personaltoiletten: Diese Tür ist immer abgeschlossen, da Reinigungsmittel und persönliche Gegenstände in diesem Raum aufbewahrt werden. Es steht hierfür kein anderer Stauraum zur Verfügung und um Gefahren wie Vergiftung entgegen zu wirken, wird die Tür grundsätzlich abgeschlossen.

- Bistro: Das Bistro, oder auch Kinderrestaurant, ist durch eine Schiebewand in zwei kleinere Räume geteilt. Bei Benutzen beider Räume gleichzeitig, werden beide Seiten im Blick behalten, so z.B. beim Frühstück oder Aktivitäten von Gruppen wie bspw. Miniclub oder die Schulanfängergruppen. Die Tische ebenso wie die Ecken und Nischen in diesem Raum bieten den Kindern viele Möglichkeiten zum Verstecken, weshalb eine besondere Aufsicht auch hier notwendig ist.

- Nemogruppe: Dieser Gruppenraum ist abgeschlossen, wenn kein/e Erzieher*in im Raum ist, da die Balkontüren auf das Dach und zur Feuerleiter führt. Dadurch besteht Absturzgefahr, aber auch die Gefahr, dass ein Kind wegläuft. Zusätzlich ist die WC-Tür in der Nemogruppe im Auge zu behalten, da diese abschließbar ist und sich Kinder einschließen könnten.

- Spatzennest: Im Spatzennest verhält es sich ähnlich wie in der gegenüberliegenden Nemogruppe. Auch hier führt die Balkontür auf das Dach und es besteht Absturzgefahr, sollten die Kinder die Tür öffnen können. Deshalb ist auch dieser Raum in der Regel abgeschlossen. Er wird für Kleingruppenarbeit und zum Schlafen genutzt. Manchmal spielen die Kinder allein in diesem Raum, jedoch wird auch hier eine besondere Aufsicht gewahrt, um die Kinder in ihrer Individualität zu bestärken, ohne ihr Wohl zu gefährden.

- Personalzimmer: Auch dieser Raum ist immer abgeschlossen, es sei denn, ein/e Erzieher*in hält sich darin auf, da auch hier die Balkontür auf das Dach führt. Dieser Raum ist für die Kinder grundsätzlich nicht zugänglich, auch wenn eine Fachkraft sich darin aufhält.

- Außenbereich: Im Hof gibt es bestimmte, feste Standpunkte für Erzieher*innen, damit alle uneinsichtigen Bereiche des Hofs abgedeckt sind. Zu diesen uneinsichtigen Bereichen gehören der Bereich der Mülltonnen, die Tische (mit Tischdecke), das Spielhäuschen, die Mauern vor den Gruppen und ganz besonders auch der Spieltunnel. All diese Bereiche bieten sehr gute Versteckmöglichkeiten und sind mitunter schwer einsichtig, weshalb auch hier eine ganz genaue und besondere Aufsicht wichtig ist. Wie auch im Spatzennest können Kinder je nach Entwicklungsstand und Konstellation, alleine oder max. zwei Kinder aus jeder Gruppe gemeinsam ohne Erzieherinnen oder Erzieher draußen spielen.

3.7 Aufsichtspflicht

Die pädagogischen Fachkräfte sind über die Aufsichtspflicht informiert und haben Aufsichtspflichterklärungen (Selbstverpflichtungserklärung) unterschrieben.
Bei verschiedenen Aktivitäten (z.B. Ausflüge) und bei Betreten des Hofs, gilt die besondere Aufsichtspflicht unter Berücksichtigung des Personalschlüssels und der baulichen Gegebenheiten.
Alle Mitarbeiter*innen der Kita werden geschult und belegen einen „Erste-Hilfe-Kurs“ (Auffrischung alle 2 Jahre), um die benötigten Fachkenntnisse zu erlangen.
Des Weiteren gibt es in der Kita Brandschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte, sowie Sicherheitsbeauftragte, die in diesen Bereichen die Aufsichtspflicht voll gewährleisten.
Dies heißt allerdings nicht, dass immer alle Kinder grundsätzlich im Blick behalten werden. Kinder nutzen nach Absprache auch alleine den Hof oder das Spatzennest. Die Aufsicht ist dennoch gewährleistet, da die Regeln mit den Kindern abgesprochen sind.
Der Bildungs- und Erziehungsauftrag lautet, die Kinder zu selbstständigen Menschen zu erziehen, die ihr Leben selbst meistern können. Von Zeit zu Zeit schaut eine Fachkraft nach den Kleingruppen oder einzelnen Kindern (bspw. im Spatzennest oder Hof) um die Aufsicht zu wahren. Diese Vorgehensweise ist den Eltern bekannt.
Bei zu wenig Personal greift der sogenannte Handlungsplan. Hierbei soll weiterhin eine Aufsichtspflicht gewährleistet sein, auch wenn weniger Personal im Haus ist, was bedeutet, dass pädagogische Angebote eingeschränkt werden und dass Kinder, deren Eltern nicht arbeiten oder für ihre Kinder kurzfristig und kurzzeitig eine andere Betreuung organisieren können, die Kita während des Personalunterstands nicht besuchen können.

3.8 Sexualpädagogisches Konzept

Unser sexualpädagogisches Konzept orientiert sich an den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten RLP (Seite 75ff.)

„3.10. Körper – Gesundheit – Sexualität“

„Kinder haben ein natürliches Interesse am eigenen Körper. Sie sind von Geburt an sexuelle Wesen mit eigenen sexuellen Bedürfnissen und Wünschen. In liebevollem Umgang mit dem Körper entwickeln sie ein bejahendes Körpergefühl. Die Wahrnehmung eigener Grenzen und ein starkes Selbstwertgefühl sind beste Voraussetzungen, um Übergriffe wahrzunehmen und sich davor zu schützen.“ (BEE, S. 75)

<u>In unserer Kita erhalten Kinder die Gelegenheit</u> …

...den eigenen Körper in vielfältigen Zusammenhängen zu erfahren und zu erproben:

z.B. durch Lieder, Bewegungs- und Mitmachspiele,
→ Benennen der einzelnen Körperteile beim Anziehen, usw.

... die eigene körperliche Entwicklung wahrzunehmen:

z.B. durch Beobachtung von Wachstum und körperlicher Entwicklung (Veränderung der Kleidergröße u. Schuhgröße), die Bewegungsabläufe werden immer koordinierter
→ vom Krabbeln zum Laufen, z.B. beim Treppenlauf usw.

... die wesentlichen Körperteile und Organe kennen zu lernen und zu erforschen:

z.B. Benennung der Körperteile mit dem richtigen Namen z.B. Arme und Beine, Penis und Scheide, usw.
→ Sensibilisierung für körperliche Reaktionen z.B. nach sportlichen Aktivitäten, das Spüren des eigenen Herzschlages usw.

... den Wunsch nach Nähe, Zuwendung und Körperkontakt zu erfüllen und ein zärtliches Körpergefühl zu entwickeln:

z.B. trösten bei Bedarf des Kindes und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes
z.B. in der Schlafsituation. Unterstützung beim Erlernen des achtsamen Umgangs mit dem eigenen Körper, sowie mit den Empfindungen anderer Kinder usw.

...ihre Intimsphäre zu schützen:

z.B. Unterstützung beim Einhalten der eigenen Grenzen, sowie die Sensibilisierung für die Grenzen der anderen,
z.B. „Nein“ bedeutet „Nein“ und beinhaltet die sofortige Unterlassung von Handlungen
z.B. bei Doktorspielen, die nach klaren Regeln ablaufen. Wahrung der Intimsphäre beim Wickeln/ Toilettengang/ und dem Umziehen.

... ihre sinnliche Wahrnehmung und ihre Genussfähigkeit zu entfalten:

z.B. durch angeleitete Körperwahrnehmungsspiele
→ Traumreisen, psychomotorische Berührungsspiele (Pizza backen), autogenes Training für Kinder, usw.

... ihre Neugier am eigenen Körper und an den Körpern anderer zu befriedigen (soweit keine Verletzungsgefahr damit verbunden ist) und dabei ein Gefühl, sowohl für eigene als auch für die Grenzen anderer zu entwickeln:

z.B. bei Doktorspielen
→ Doktorspiele sind Bestandteile der kindlichen Entwicklung und dienen der Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung. Die Kinder erkunden hierbei mit kindlicher Neugier die eigenen Geschlechtsorgane und die ihrer GLEICHALTRIGEN Freunde.
→ Sie finden meist in Form von Rollenspielen statt z.B. Arztspiele / Mutter-Vater-Kind,
→ durch das Imitieren des Verhaltens von Erwachsenen (Händchen halten, küssen, heiraten, Zeugungs- und Geburtsszenen).
Doktorspiele sind **gegenseitige** Spiele.
Somit erfolgen Berührungen und Betrachtungen auch **gegenseitig**.

→ **Doktorspiele laufen nach folgenden Regeln ab:**

→ Jedes Kind bestimmt selbst, ob und mit wem es Doktor spielen will

→Kinder streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selber und die anderen Kinder schön ist

→ kein Kind tut einem anderen Kind weh!

→ Niemand steckt einem anderen Kind etwas in irgendwelche Körperöffnungen, wie z.B. den Po, die Scheide, den Penis, die Nase, den Mund oder ins Ohr

→ ein gleicher Entwicklungsstand der Kinder ist Voraussetzung, ältere Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Die Aufsichtspflicht ist **immer** zu wahren.
(Quelle: WIR KÖNNEN WAS, WAS IHR NICHT KÖNNT! ISBN 978-3-927796-87-4)

Die Entwicklungsaufgaben der Kinder sind mit Hilfe der Regeln leichter zu bewältigen:

- Eigene Grenzen kennenlernen
- Grenzen anderer respektieren
- „NEIN“ sagen können, auch laut „Nein“ sagen
- Körper und Gefühle kennenlernen
- Sich erforschen – beide Geschlechter kennenlernen
- Schamgefühl entwickeln

Bei Doktorspielen ist es wichtig ein offenes Ohr zu haben und diese achtsam zu begleiten (**Aufsichtspflicht!**), jedoch die Intimsphäre der Kinder nicht zu missachten.
Die Kinder sind darauf angewiesen, dass Erwachsene ihnen eine **klare Orientierung** geben. Sie brauchen **eindeutige Regeln**, um im Doktorspiel ihre eigenen, **persönlichen Grenzen** zu vertreten und die **Grenzen der anderen Kinder wahrzunehmen** und zu achten.
Werden **persönliche Grenzen einzelner Kinder überschritten**, so ist es in der Verantwortung der Erwachsenen, die Kinder durch **sofortiges und behutsames Eingreifen** vor diesen Grenzverletzungen zu **schützen**.

Dabei sind die Aufgaben der päd. Fachkräfte und der Eltern folgende:

- Offen sein für sexuelle Fragen der Kinder
- Kindliche Neugierde unterstützen
- Kindern die Möglichkeit geben für die Erkundung des Körpers
- Keine Tabuisierung/Wertung aussprechen
- Dinge und Körperteile sachlich beim Namen nennen
- Individuelle Schamgrenze des Kindes erkennen und diese wahren
- zu den eigenen Grenzen stehen und diese wahren
- Aktives Zuhören/nicht Überreagieren
- Bereitstellung von Materialien wie bspw. Puppen mit unterschiedlichem Aussehen, Spiele, Bücher, usw.
- Bücher zum Thema mit den Kindern anschauen

Dies geschieht mit dem Ziel,

→ „Kinder zu unterstützen bei der Entwicklung von Verantwortung im Umgang mit dem eigenen Körper(...)“ (BEE, S. 76f.)
→ „Kinder zu stärken in der Ausbildung eines guten Körpergefühls.“ (BEE, S. 77)

4. Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen

- *Einstellung:*
Vor einer Einstellung hospitiert eine potenzielle neue Fachkraft und erlangt dabei einen Einblick in alle Gruppen, sowie bei Mittagessenssituationen, in den Alltag der Kita. Im Anschluss daran findet ein Informationsaustausch zwischen der Leitung und den Teammitgliedern statt, bevor die Hospitantin/der Hospitant ins Gespräch mit der Kitaleitung geht.

- *Einarbeitung:*
Die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter wird mit allen Aufgabenbereichen und Tätigkeiten vertraut gemacht. Darunter fällt der Dienstplan, Tagesablauf, Hofaufsicht, Wickeln, usw. Dies geschieht durch die Leitung und eine ausgewählte Kollegin oder Kollege.
Die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen nach der Einarbeitung ihren Aufgabenbereich den Anforderungen entsprechend eigenständig aus und sind in das Team integriert. (Quelle: F322 Bundesrahmenhandbuch)

- *Übergabe von:*
Schlüssel für einen Spind und die Kita, ebenso wie einen USB-Stick für Dokumentation, Stundennachweis, Protokolle, etc.

- *Anweisungen:*
Es gibt in verschiedenen Bereichen Anweisungen von Träger oder Land, die von jedem*r Mitarbeiter*in unterschrieben werden müssen. Hierzu gehören das Trägerhandbuch, Leitbild der Kita (Konzeption), Arbeitsanordnungen, Religionspädagogik und Qualitätsmanagement, in die neue Mitarbeiter*innen eingewiesen werden müssen. Unter diesem Aspekt wird auch eine Selbstverpflichtungserklärung (wie in Punkt 3.7 erwähnt) unterschrieben. Wichtig zu erwähnen ist auch, dass neues Personal auch in dieses Kita-interne Schutzkonzept eingewiesen wird. Diese Einweisungen erfolgen durch die Leitung oder das Personal.

- *Vorzulegen sind:*
Impfpass, Nachweis einer Untersuchung des BADs (Betriebsärztlicher Dienst; wird in regelmäßigen Abständen wiederholt), erweitertes Führungszeugnis (alle 5 Jahre), Erste-Hilfe-Kurs (alle 2 Jahre)

5. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Es gibt zwei Prozesse zum Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Trägerverbund. Diese richten sich klar nach dem SGB VIII § 8a und beschreiben genau, welche Schritte in welcher Situation vorgenommen werden müssen. Während dieser Prozesse gibt es nach § 8a auch einen Beobachtungsbogen, mit dem die Verdachtsfälle genauestens dokumentiert werden. Auch ist vom Trägerverbund genau festgelegt, wie diese Bögen ausgefüllt werden und wann in dem Prozess eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen wird.
Der zweite Ablauf erklärt, wie bei einem Verdachtsfall auf Missbrauch durch eine Fachkraft in der Einrichtung reagiert wird.
Bei jeglichem Verdacht auf Missbrauch, wird in der Kita sofort gehandelt. Wir haben feste Vorgehensweisen, an die wir uns halten.

Im Anhang sind alle Verfahrensabläufe, sowie die Dokumentationsbögen zu finden.

6. Gesetzliche Grundlagen

- UN-Kinderrechte

Die UN-Kinderrechte sind das Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit. Dieses Regelwerk umfasst mehrere Artikel, die sich insbesondere mit den Themen „Wohl des Kindes“ (Artikel 3), „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung“ (Artikel 19) und „Schutz vor sexuellem Missbrauch“ (Artikel34) beschäftigen.
Artikel 3 zeigt deutlich auf, dass egal in welcher Situation das Kind und der Erziehungsberechtigte/die Erziehungsberechtigten sich befinden oder welche Maßnahmen ergriffen werden, das Wohl des Kindes immer im Vordergrund zu stehen hat.
In Artikel 19 steht, dass von den Vertragsstaaten, und somit Deutschland, Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen getroffen werden müssen (und getroffen worden sind), um das Kind vor jeder Form von körperlicher oder seelischer Gewaltanwendung, Misshandlung oder Schadenszufügung zu schützen. Dazu zählt auch der Schutz vor Verwahrlosung und Vernachlässigung, sowie der Schutz vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs.
Artikel 34 beschäftigt sich insbesondere mit dem Schutz vor sexuellem Missbrauch.
Diese Kinderrechte bieten die Grundlage für alle Gesetzestexte, die verfasst wurden über die Rechte für und über Kinder.

- Grundgesetz (GG)

Im Grundgesetz ist die rechtliche und politische Grundordnung unseres Landes verankert. Artikel 6 enthält Aussagen *über* Kinder, aber keine direkten Rechte *für* Kinder. Grundlage unserer Arbeit ist jedoch Artikel 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.
Auch Artikel 2 ist sehr wichtig. In Abs. 1 steht, dass jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, solange die Rechte anderer nicht verletzt werden und Abs. 2 beschreibt, dass jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat. „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“. (Quelle: Grundgesetz für die BRD, 2006)

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen geregelt. Zurzeit sind noch keine Kinderrechte in das BGB integriert. Jedoch sind Vorschriften für den Umgang mit Kindern im BGB festgelegt, so bspw. die gewaltfreie Erziehung in § 1631.

- Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe

In § 8a ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung thematisiert. Dieser Paragraph ist eine wichtige Grundlage und Bestandteil dieses Schutzkonzeptes. Besonders wichtig ist Absatz 4, in welchem klar vorgegeben wird, dass die Einrichtung und das Fachpersonal in der Pflicht ist, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung direkt zu handeln. Auch wie zu handeln ist, ist hierin festgelegt.

- Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG), Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen / §4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Dieses Gesetz trat zum 1. Januar 2012 in Kraft und besteht aus sechs Artikeln. Wichtig ist, dass in diesem Gesetz geregelt ist, wie Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung informiert werden. Zusätzlich schafft Artikel 1 dieses Gesetzes die Rahmenbedingungen für Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (§ 4 KKG) und der Förderung der Kinder. Es umfasst ebenso die Regelungen für wichtige Beteiligte der Frühen Hilfen, wie bspw. Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch für uns als Fachpersonal in der Kita. Das KKG § 4 regelt die Beratung und Übermittlung von Informationen über Geheimnisträger (z.B. Ärzte, Erzieher, …) bei Kindeswohlgefährdung.
Artikel 2 des BKiSchG beinhaltet Änderungen des SGB VIII, die insbesondere auf den Aus- und Aufbau von Frühen Hilfen, der Qualifizierung des Schutzauftrags, die Stärkung von Kooperation und Vernetzung, die Qualitätsentwicklung sowie die Erweiterung der Datenbasis zum Kinderschutz abzielen. Dies bedeutet für uns eine weitere Grundlage und Vorgaben in unserem Handeln.

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das JuSchG schützt Kinder und Jugendliche (Minderjährige) in der Öffentlichkeit und dem Bereich der Medien. (Abschnitte 2 und 3)
Hierbei geht es hauptsächlich um die Öffentlichkeit außerhalb des Zuhauses und der Kita, wie bspw. Besuche von Gaststätten (kein Verkauf von Alkohol) bzw. keine alleinigen Besuche, um die Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen zu schützen.

- Strafgesetzbuch (StGB)

Das StGB regelt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Handelns.
§ 171 umfasst die Regelungen und Rechtsfolgen bei Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht.
§ 225 befasst sich mit den Rechtsfolgen bei Misshandlung von Schutzbefohlenen.

- Arbeitsrecht

Regelungen hierzu finden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG; schützt junge Menschen unter 18 Jahren) und in der Kinderarbeitsschutzverordnung (für Kinder ab 13 Jahren). Kinderarbeit ist nach § 5 JArbSchG grundsätzlich verboten. In der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) werden die für Kinder ab 13 Jahren und Vollzeit schulpflichtige Jugendliche ausnahmsweise zulässigen leichten und für sie geeigneten Arbeiten konkretisiert.
In diesen Schutzgesetzen ist geregelt, dass das Wohl der Kinder nicht gefährdet wird durch zu schwere Aufgaben und zu lange Arbeitszeiten. Junge Menschen brauchen ganz besonderen Schutz, da sie noch in ihrer Entwicklung stehen und den Anforderungen der Arbeitswelt und –weisen der Erwachsenen noch nicht gewachsen sind.